



2022/0030(COD)

11.3.2022

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Tourismus

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (COM(2022)0055 – C9-0032/2022 – 2022/0030(COD))

Verfasser der Stellungnahme: José Ramón Bauzá Díaz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ausgangspunkt

Durch die Verordnung (EU) 2021/954 werden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/953 (über die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU)) auf Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die gemäß Unionsrecht zu Reisen in andere Mitgliedstaaten berechtigt sind, ausgeweitet.

Diese beiden Verordnungen wurden im Juni 2021 angenommen und sind bis zum 30. Juni 2022 gültig. Seit seiner Annahme wurde das digitale COVID-Zertifikat der EU in der gesamten Union erfolgreich eingeführt. Das Zertifikat hat auch durch die Erleichterung des sicheren internationalen Reisens weltweit an Bedeutung gewonnen.

Da die Geltungsdauer dieser beiden Verordnungen am 30. Juni 2022 abläuft, ist eine gezielte Überarbeitung dieser Verordnungen erforderlich, um die Anwendung des Rahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU um einen zusätzlichen Zeitraum fortzusetzen.

Die Kommission schlägt vor, die Verlängerung auf 12 Monate (bis zum 30. Juni 2023) zu begrenzen und den Anwendungsbeginn beider Verordnungen durch die Einführung eines Kreuzverweises automatisch anzupassen.

Notwendigkeit von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sowohl für die Bürger als auch für die Industrie

Erstens sollte angesichts der Anerkennung des Systems des digitalen COVID-Zertifikats der EU als eine der wichtigsten digitalen Lösungen zur Wiederherstellung des internationalen Reisens eine Einigung über seine standardisierte Gültigkeit erzielt werden, um eine Fragmentierung und Diskrepanzen zwischen den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Zweitens hat sich die epidemiologische Lage bezüglich der COVID-19-Pandemie seit der Annahme dieser beiden Verordnungen erheblich gewandelt. Trotz der steigenden Zahl vollständiger Impfungen gibt es weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den Impfquoten in den einzelnen Mitgliedstaaten, und dies ist nach wie vor einer der Hauptgründe dafür, dass die Beschränkungen der Freizügigkeit von Personen nicht vollständig aufgehoben werden.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass das derzeitige System des digitalen COVID-Zertifikats der EU aus folgenden Gründen verlängert werden muss:

- 1) aus Gründen der Notwendigkeit klarer, harmonisierter und kohärenter Vorschriften auf EU-Ebene, um die Freizügigkeit von Personen und Drittstaatsangehörigen vor der Sommersaison 2022 sicherzustellen;
- 2) aus Gründen der Rechtssicherheit für die Tourismusbranche im Vorfeld der neuen Feriensaison;
- 3) aus Gründen der Sicherstellung der Vorhersehbarkeit und von organisatorischen Kapazitäten, um die Freizügigkeit von Personen zu ermöglichen und für die Resilienz des

internationalen Reisens zu sorgen.

Der Berichterstatter hält jedoch fest, dass das Hauptziel der Überarbeitung zwar darin besteht, die Anwendung dieser beiden Verordnungen zu verlängern, diese Verlängerung jedoch nicht so ausgelegt werden sollte, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die die innerstaatlichen Gesundheitsmaßnahmen aufheben, verpflichtet sind, in der Sommersaison 2022 innerhalb der Union Beschränkungen der Freizügigkeit von Personen, einschließlich von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten oder dort wohnen, beizubehalten oder einzuführen. Sie sollte auch nicht so ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das digitale COVID-Zertifikat der EU oder andere Systeme von COVID-19-Zertifikaten für obsolete und ungerechtfertigte inländische Zwecke beizubehalten oder vorzuschreiben.

Zweistufiger Ansatz für die Verlängerung des Systems des digitalen COVID-Zertifikats der EU

Der Berichterstatter schlägt Folgendes vor:

- 1) Jede Verlängerung des Systems des digitalen COVID-Zertifikats der EU und sämtliche Beschränkungen der Freizügigkeit von Personen und Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, einschließlich der Anforderung, ein digitales COVID-Zertifikat der EU vorzulegen, sollten aufgehoben werden, sobald die epidemiologische Lage dies zulässt.
- 2) Wir müssen Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sowohl für die Bürger als auch für die Industrie noch vor der Sommersaison 2022 sicherstellen. Daher sollte ein erster Schritt erfolgen, wobei die erste Verlängerung auf vier Monate – bis zum 31. Oktober 2022 – begrenzt werden sollte.
- 3) Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Mitgliedstaaten auch nach dem 31. Oktober 2022 von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen weiterhin einen Nachweis einer COVID-19-Impfung, eines entsprechenden Tests oder der Genesung von einer COVID-19-Infektion verlangen. Angesichts der Empfehlungen des ECDC entsprechend der epidemiologischen Lage kann eine weitere Verlängerung der digitalen COVID-Zertifikate der EU als notwendig erachtet werden.
- 4) In diesem Fall sollte ein zweiter Schritt unternommen werden – die Kommission sollte die Möglichkeit erhalten, die Anwendung dieser Verordnung um vier Monate, nämlich bis zum 28. Februar 2023, zu verlängern.
- 5) In Anbetracht der Entwicklung der Pandemie und der Aufhebung von nationalen Beschränkungen durch die Mitgliedstaaten sollte bei der Verlängerung dieser Verordnungen ein Schritt nach vorn getan werden, um an die EU-Bürger und Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Union ein richtiges und ausgewogenes Signal zu entsenden. Die Mitgliedstaaten und die nationalen Behörden sollten daran gehindert werden, obsolete und ungerechtfertigte Beschränkungen durch die Verwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU aufzuerlegen.

Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/954 sollte weiterhin an die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 angeglichen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 soll um **zwölf** Monate verlängert werden. Da das Ziel der Verordnung (EU) 2021/954 darin besteht, die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/953 auf bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz in der Union auszuweiten, sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/954 direkt mit der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 verknüpft werden. Die Verordnung (EU) 2021/954 sollte daher entsprechend geändert werden.

Geänderter Text

(4) Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 soll um **vier** Monate verlängert werden, ***einschließlich der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung durch die Kommission um vier Monate im Wege delegierter Rechtsakte, soweit erforderlich und nach einer wissenschaftlichen Stellungnahme des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)***. Da das Ziel der Verordnung (EU) 2021/954 darin besteht, die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/953 auf bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz in der Union auszuweiten, sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/954 direkt mit der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 verknüpft werden. Die Verordnung (EU) 2021/954 sollte daher entsprechend geändert werden.

Or. en

Begründung

Noch vor der Sommersaison 2022 müssen für die Bürger und die Industrie Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sichergestellt werden. Daher sollte die Verlängerung ursprünglich auf vier Monate – bis zum 31. Oktober 2022 – begrenzt werden. Mitgliedstaaten könnten jedoch weiterhin verlangen, dass Personen auch nach diesem Datum den Nachweis einer COVID-19-Impfung, eines entsprechenden Tests oder der Genesung von einer COVID-19-Infektion erbringen. Angesichts der Empfehlungen, die das ECDC aufgrund der epidemiologischen Lage ausspricht, kann sich eine weitere Verlängerung als notwendig erweisen. In diesem Fall sollte die Kommission die Möglichkeit erhalten, die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/953 um vier Monate, nämlich bis zum 28. Februar 2023, zu verlängern.